

Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Warstein vom 23. Mai 1990

zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2019.

Inhaltsübersicht

Abfallentsorgungsgebühren	§ 1
Gebührenpflichtige	§ 2
Eigentumswechsel	§ 3
Entstehen, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht	§ 4
Bemessungsgrundlage	§ 5
Höhe der Gebühr	§ 6
Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung	§ 7
Gebührenbescheide, Fälligkeit	§ 8
Billigkeitsmaßnahmen	§ 9

§ 1 Abfallentsorgungsgebühren

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung der Stadt und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten Abfallentsorgungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW).

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Warstein an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen gleich: Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungseigentümer oder die Gemeinschaft von Wohnungseigentümern und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Die Abfallentsorgungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3 Eigentumswechsel

(1) Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit Ablauf des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat.

(2) Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den Eigentumswechsel der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel bis zum Eingang der Mitteilung über den Eigentumswechsel entstandenen Gebühren.

Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend (§ 2 Abs. 1).

§ 4 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Benutzung der städt. Abfallentsorgungseinrichtung folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres die Restzeit des Jahres. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Benutzung eingestellt wird. Die Gebühren werden nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (31.12.) endgültig festgesetzt.

(2) Ändert sich die Grundlage für die Berechnung der Gebühr (z.B. bei einem Wechsel der Abfallbehälterart oder -größe), so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des Monats, der auf den Änderungszeitpunkt folgt.

§ 5 Bemessungsgrundlagen

(1) Bei Anschluss eines Grundstücks an die städt. Abfallentsorgung wird eine Grundgebühr nach § 6 Abs.1 erhoben.

(2) Bei Entsorgung nach dem Umleersystem (§ 8 der Abfallentsorgungssatzung) ist zusätzliche Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr die Anzahl und Größe der nach § 8 der Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Abfallbehälter. Bei Benutzung eines 120 l- oder 240 l-Restmüll-Behälters ist weitere Bemessungsgrundlage die Anzahl der Entleerungen nach § 6 Abs. 2.

Bei dem 1.100 l-Restmüll-Behälter wird zusätzlich eine Jahresentleerungsgebühr erhoben. Für die Benutzung eines 120 l-, 240 l- und 1.100 l-Bioabfall-Behälters wird ebenfalls eine Jahresentleerungsgebühr erhoben.

(3) Bei Entsorgung nach dem Wechselsystem (§ 8 der Abfallentsorgungssatzung) sind zusätzliche Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr:

- a) Anzahl der Abfahren je Behälter,
- b) die Dauer (in vollen Monaten) der Zurverfügungstellung des Behälters,
- c) das Gewicht sowie die Art des Abfalls bei der Anlieferung an die Deponie.

(4) Auf die Gebühr für die Benutzung der städt. Abfallentsorgungseinrichtung werden vom Beginn des Erhebungszeitraumes an die Grundgebühren nach § 6 Abs. 1 und Zusatzgebühren nach § 6 Abs. 2 und 2 a als Vorausleistungen erhoben. Die Vorausleistung der Zusatzgebühren nach § 6 Abs. 2 Buchst. a) + b) werden nach der Anzahl der Behälterentleerungen im abgelaufenen Erhebungszeitraum berechnet. Bei Beginn der Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung sowie Änderung der Behältergröße während eines Kalenderjahres werden auf die Gebühren nach § 6 Abs. 1 und 2 angemessene Vorausleistungen erhoben.

§ 6 Höhe der Gebühr

(1) Die Grundgebühr beträgt je Restmüllbehälter jährlich für den Erhebungszeitraum:

		2019	2020
a)	120 l	77,28 €	77,28 €
b)	240 l	123,60 €	123,60 €
c)	1.100 l	6,00 €	6,00 €
d)	Wechsel- und Multipressbehälter	60,00 €	60,00 €

Werden nur die Behälter c) – d) für die Entsorgung von Abfällen von einem gemischt genutzten Grundstück (Grundstück, das teils Wohnzwecken, teils gewerblichen o.a. Zwecken dient) oder von zu Hauptwohnzwecken genutzten Ferien- oder Wochenendhausgrundstücken genutzt, beträgt die zusätzliche Grundgebühr je Grundstück jährlich 49,20 €.

Wird ein Restmüllbehälter wegen Bildung einer Benutzergemeinschaft (§ 19 a Abfallentsorgungssatzung) vom Grundstück abgezogen, beträgt die Gebühr für dieses Grundstück jährlich 49,20 €.

Wird ein Restmüllbehälter von mehreren Wohnungseigentümern nach dem Wohnungseigentumsgesetz vom 15.03.1951 (BGBl. I S. 175, ber. S. 209) gemeinschaftlich benutzt, beträgt die zusätzliche Grundgebühr je Eigentumswohnung 49,20 €.

- (2) Bei Entsorgung nach dem Umleersystem beträgt die Restmüll-Behältergebühr zusätzlich zur Grundgebühr nach Absatz 1 für den Erhebungszeitraum:

			2019	2020
a)	120 l	je Entleerung	4,85 €	4,85 €
b)	240 l	je Entleerung	9,70 €	9,70 €
c)	1.100 l	jährlich	1.296,00 €	1.296,00 €

- (2a) Die Bioabfall-Behältergebühr beträgt jährlich für den Erhebungszeitraum:

			2019	2020
a)	120 l		81,60 €	81,60 €
b)	240 l		155,40 €	155,40 €
c)	1.100 l		744,00 €	744,00 €

Wird ein Bioabfall-Behälter mit Biofilterdeckel benutzt, beträgt die zusätzliche Gebühr pro Behälter jährlich 12,00 €.

- (2b) Die Gebühr für die Sonderleerung eines fehlbefüllten Bioabfall-Behälters im Rahmen der Restmülltour (§ 11 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung) beträgt für den Erhebungszeitraum 2020:

a)	120 l	je Entleerung	10,00 €
b)	240 l	je Entleerung	20,00 €
c)	1.100 l	je Entleerung	90,00 €

- (3) Die Gebühr für einen 90 l – Restmüllsack beträgt 5,00 €.
Die Gebühr für einen 120 l – Bioabfallsack beträgt 3,00 €.

- (3a) Die Gebühr für eine 120 l – Windeltonne beträgt jährlich 126,12 €.
Die Gebühr für eine 240 l – Windeltonne beträgt jährlich 252,24 €.

- (4) Die Benutzungsgebühr beim Wechselsystem beträgt zusätzlich zur Grundgebühr nach Absatz 1 für die Erhebungszeiträume 2019 und 2020 für einen Behälter mit einem Fassungsvermögen von:

7 m ³	142,62 €	pro Abfuhr
	24,13 €	monatliche Miete
10 m ³	154,69 €	pro Abfuhr
	34,48 €	monatliche Miete
15 m ³	164,55 €	pro Abfuhr
	51,72 €	monatliche Miete
20 m ³	170,04 €	pro Abfuhr
	69,00 €	monatliche Miete
Presscontainer	186,48 €	pro Abfuhr
	730,08 €	monatliche Miete

Für jede Entleerung auf der Deponie fallen zusätzliche Kosten (Entgelte) an, die als Teil der Benutzungsgebühr für die Abfallentsorgung voll weitergegeben werden. Die genaue Höhe ergibt sich aus der Entgeltordnung der Entsorgungswirtschaft Soest (ESG) zur Abfallentsorgung des Kreises Soest in der jeweils gültigen Fassung.

- (5) Die Benutzungsgebühr für die Altpapierentsorgung aus Nichthaushalten (§ 8 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung) beträgt jährlich

je 240 l – Behälter	30,00 €
je 1.100 l – Behälter	150,00 €

- (6) Für die Entsorgung von Sperrmüll aus Haushalten (§ 14 Abfallentsorgungssatzung) wird eine Sondergebühr je Inanspruchnahme erhoben. Diese beträgt bei einer Menge von:

1 bis 4 m ³	30,00 Euro pro Inanspruchnahme
5 bis 8 m ³	60,00 Euro pro Inanspruchnahme
9 bis 12 m ³	90,00 Euro pro Inanspruchnahme
13 bis 16 m ³	120,00 Euro pro Inanspruchnahme
17 bis 20 m ³	150,00 Euro pro Inanspruchnahme
Für je weitere 1-4 m ³	Jeweils weitere 30,00 €

- (7) Für die Einsammlung und den Transport von Kühl- und Gefriergeräten und von anderen Haushaltselektrogroßgeräten (Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Herde und Backöfen) zu einer Sammelstelle der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) wird eine Sondergebühr je Gerät in Höhe von 15,00 € erhoben."

§ 7 Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Der Anschlusspflichtige hat der Stadt die zur Feststellung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, an Ort und Stelle oder auf andere Weise zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

§ 8 Gebührenbescheide, Fälligkeit

Die Gebühren werden nach Ablauf des Erhebungszeitraumes durch Heranziehungsbescheid der Stadt endgültig festgesetzt. Im Übrigen sind sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben (Grundbesitzabgaben) angefordert werden.

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen sind die §§ 163, 222 und 227 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden.